Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderats Volkesfeld

Sitzungstermin:	**Mittwoch, den 17.06.2026**
Sitzungsbeginn:	**19:30 Uhr**
Sitzungsende:	**20:08 Uhr**
Sitzungsort:	**Dorfgemeinschaftshaus, Nettestr. 6, 56745 Volkesfeld**

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister
Herr Rudolf Schüller — Mandat niedergelegt

Erster Beigeordneter
Herr Thomas Schmitt

Beigeordnete
Frau Silke Schlich

Wählergruppe Schüller
Herr David Daub
Herr Sebastian Jung
Frau Laura Klapperich
Herr Thorsten Leich
Frau Gabriele Rech
Herr Markus Theisen
Herr Christian Wilbert

Beigeordneter VG beratende Teilnahme
Herr Ralf Kraut — Vertreter für Jörg Lempertz

Verwaltung
Frau Silke Idczak — Schriftführung

Abwesend waren:

Wählergruppe Schüller
Herr Simon Maxein
Herr Matthias Wingender

Parteilos
Frau Birgit Maxein

Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Herr Jörg Lempertz — vertreten durch Ralf Kraut

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Gemeinderat Volkesfeld beschlussfähig ist.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Volkesfeld vom 10.03.2026 werden keine Bedenken erhoben.

Tagesordnung
Öffentliche Sitzung

1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Volkesfeld

2. Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig;
   Kenntnisnahme und Zustimmung

3. Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres nach § 21 GemHVO

4. Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

5. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

6. Einwohnerfragestunde

7. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Volkesfeld

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat durch Gesetz vom 05.05.2020 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen. Danach müssen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz flächendeckend den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (WKB) einführen. Das Land räumt den Kommunen hierzu eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2023 ein. Da die Ortsgemeinde Volkesfeld bereits seit dem Jahr 2016 wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt, wird die Satzung vom 22.04.2016 (Satzung ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten) auf das neue Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes angepasst. Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt:

1.
Der Gemeindeanteil (§ 5) wird angepasst. Demnach werden die Gemeindeanteile:

- Für die Abrechnungseinheit 1, Gemeindegebiet, von 30 % auf 25%,
- Für die Abrechnungseinheit 2, Riedener Mühlen, von 25 % auf 20 %,

reduziert. Nach der neuen Rechtsprechung soll der Mindestgemeindeanteil gemäß § 10a Abs. 3 KAG mindestens 20 % betragen. Die Ortsgemeinde hat laut dieser besagten Rechtsprechung einen Ermessensspielraum von 5 %. Die Bürgermeisterkollegen haben sich dafür ausgesprochen, die Anpassung der Gemeindeanteile bei wiederkehrenden Beiträgen mit Wirkung zum 01.01.2027 vorzunehmen.

2.
Die Übergangs- und Verschonungsregelung (§ 13) wird dahingehend geändert, dass die erstmalige Beitragspflicht der Grundstücke an den jeweiligen Verkehrsanlagen gemäß § 10a Abs. 6 KAG nach:

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen,

beitragspflichtig werden.

Die alte und die neue Satzung sind als Anlagen der Vorlage beigefügt.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Volkesfeld beschließt den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Volkesfeld.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	4

Tagesordnungspunkt: 2

Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig;
Kenntnisnahme und Zustimmung

Sachverhalt:

Der Stadtrat Mendig hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Mendig beschlossen (s. Anlage). Inhalt dieses Konzeptes ist insbesondere die Festlegung des Bereiches entlang der Bahnstraße sowie der Robert-Bosch-Straße als zentraler Versorgungsbereich. Die Stadt Mendig ist Sitzgemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung und entsprechend der Ziele 23 ff des regionalen Raumordnungsplanes der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald als Grundzentrum ausgewiesen. Grundzentren stellen die Schwerpunkte der überörtlichen Grundversorgung für den jeweiligen Nahbereich dar, vorliegend das Gebiet der Verbandsgemeinde.

Die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erfordert eine sich anschließende verbindliche Bauleitplanung mit der Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel, d.h. dass Betrieb mit mehr als 800 m² Nettoverkaufsfläche und bestimmten innenstadtrelevanten Sortimenten im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig nur in diesem zentralen Versorgungsbereich bzw. in dem zentralen Versorgungsbereich in der Stadtmitte Mendig zulässig sind.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Rat der Ortsgemeinde Volkesfeld nimmt den vorgestellten Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Einzelhandelskonzept der Stadt Mendig in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 3

Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres nach § 21 GemHVO

Sachverhalt:
Nach der VV Nr. 1 zu § 21 GemHVO stellt die Berichtspflicht ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht dar. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 GemHVO soll eine halbjährliche (30. Juni und 31. Dezember) Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Finanz- und Leistungsziele erfolgen.

Nach der VV Nr. 2 zu § 21 GemHVO Abs. 1 Satz 2 der GemHVO liegt hier eine Soll-Regelung vor. Insofern kann nach den örtlichen Bedürfnissen in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung hiervon abgewichen werden. Ebenso können auch an mehr als zwei Terminen im Jahr Berichte erfolgen; abweichende Termine sind denkbar.

Die Berichtspflicht zum 30.06. jeden Jahres fordert die Aufsichtsbehörde seit vergangenem Jahr bei allen Verwaltungen an. Aus Sicht des Fachbereichs Finanzen ist die Berichtspflicht zum 30.06. für die Gemeinderatsmitglieder eine relevante Darstellung; hier könnte der Gemeinderat bei einer Schieflage frühzeitig in das Geschehen eingreifen und ggf. von einzelnen geplanten Maßnahmen absehen.

Bei der Berichtspflicht zum 31.12. jeden Jahres hat der Gemeinderat keinerlei solche Möglichkeiten; die Zahlen sind auch noch nicht in Genüge aufbereitet, um zum „endgültigen Jahresabschluss“ herangezogen werden zu können.

In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung wurde beschlossen, die Information zum Haushaltsvollzug zum 31.12. eines jeden Jahres aus Gründen der Entbürokratisierung einzustellen.

Bei einer überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt ist durchaus damit zu rechnen, dass die o. g. Begründungen zur Einstellung der Berichte zum 31.12. jeden Jahres [Kann-Regelung, Entbürokratisierung, keine Möglichkeit des Eingreifens mehr] nicht als ausreichend angesehen werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, im Rahmen der Entbürokratisierung auf die Erstellung der Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12. des Jahres zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Mitteilung über die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

Sachverhalt:

Die vom Gemeinderat am 29.01.2026 beschlossene Haushaltssatzung 2026 wurde mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und weiteren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 wurde seitens der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass ein Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO vorliegt, da Ergebnis- und Finanzhaushalt in der Planung nur teilweise ausgeglichen sind. Gleichwohl wird trotz bestehender Bedenken zunächst nicht beabsichtigt, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2026 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ortsgemeinde weiterhin unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen muss, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, um den kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft zu sichern.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 134.020 EUR wird gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3. der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Verpflichtungsermächtigungen waren im Haushaltsplan nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3-5 GemO wird i. H. v. 647.090 EUR aufsichtsbehördlich genehmigt.

Des Weiteren hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass für die Folgejahre dringlich eine Anpassung u.a. der gemeindlichen Hebesätze an die finanzielle Situation der Ortsgemeinde ernsthaft zu prüfen ist. Der Ortsgemeinderat muss sich seiner gesetzlichen Verantwortung für die Finanzen der Ortsgemeinde und die zukünftigen Generationen stellen und geeignete Maßnahmen zum Haushaltsausgleich ergreifen. Ein weiterer Verzicht auf die dringend notwendigen – leider aber unumgänglichen – Maßnahmen zur Konsolidierung kann für 2027 zu einer Beanstandung der Haushaltssatzung und Versagung der notwendigen Genehmigung führen.

Die Verfügung der Kreisverwaltung sowie ein Muster zur Dokumentation über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO sind als Anlage beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 5

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.
Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden wird in öffentlicher Sitzung beraten (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.
Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (lfd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	**Zahlung am**	Verwendungszweck	**vermittelt / weitergeleitet an**
1	Geldspende	150,00	07.04.2026	Spende für Sommerferienfreizeit OG Volkesfeld	nein
2	Geldspende	500,00	10.06.2026	Spende für Seniorenarbeit	nein
		650,00			

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6
Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

Tagesordnungspunkt: 7

Mitteilungen

Ortsbürgermeister Schüller teilt mit:

Ferienfreizeit:
Die Ferienfreizeit findet von Freitag, 26.06.2026 bis Sonntag, 28.06.2026 statt. Teilnehmen werden 23 Kinder/Jugendliche. Der Hauptorganisator Sebastian Jung stellt das Programm vor:
Freitag: Start um 15 Uhr mit einer Dorfrallye unter Einbezug des neuen Kinderpfades. Auf dem Sportplatz werden Spiele angeboten. Zum Abschluss um 18 Uhr Grillen mit den Eltern.
Samstag: Treffen um 8.30 Uhr. Busfahrt nach Kürrenberg zum Backesfest mit Mittagessen. Besuch des Kletterwaldes und Schloss Bürresheim. Rückfahrt mit dem Bus und Übernachtung im Dorfgemeinschaftshaus.
Sonntag: Frühstück und Aufräumen. Ende der Ferienfreizeit zwischen 10 und 11 Uhr.

Herr Schüller dankt der Verbandsgemeinde Mendig für die finanzielle Unterstützung der Freizeit.

Seniorenausflug:
Der Seniorenausflug findet am 24.09.2026 statt. Ziel ist das Haus der Geschichte in Bonn. Nach einer Führung gibt es dort Kaffee und Kuchen. Der Abschluss ist im Forsthaus.

Der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Mendig, Ralf Kraut informiert über eine **Veranstaltung** am Montag, den 22.06.2026 zum Thema **„Finanzschwache Kommunen“**. An verschiedenen Standorten wird mit Plakaten über die finanzielle Situation der Kommunen hingewiesen.

Vorsitzender	Schriftführer
Rudolf Schüller	Silke Idczak